

FÖDERRICHTLINIEN

für die Vergabe von

Stipendien im Rahmen des **Deutschland-Stipendienprogramms**

für deutsche und ausländische Studierende

Präambel

Mit dem Deutschlandstipendium hat die Bundesregierung erstmalig ein bundesweites Stipendienprogramm geschaffen und den Grundstein für eine neue Stipendienkultur gelegt. Ziel des Programms ist es, begabten und leistungsstarken Nachwuchskräften Anreize für Spitzenleistungen zu geben, die Vernetzung der Hochschulen mit ihrem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld zu stärken und private Förderer zu ermuntern, in die Ausbildung talentierter Menschen und damit in die Zukunft Deutschlands zu investieren. Gefördert werden sollen Studierende sowie Studienanfängerinnen und Studienanfänger, deren Werdegang herausragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt.

Dabei wird jedes durch die Hochschulen bei privaten Geldgebern eingeworbene Stipendium in Höhe von 150,- Euro monatlich vom Bund mit weiteren 150,- Euro monatlich bezuschusst. Die Stipendiatin oder der Stipendiat erhält so ein Stipendium für mindestens zwei Semester, jedoch höchstens bis zum Ende der Regelstudienzeit, in Höhe von 300,- Euro monatlich.

Als Grundlage für das deutschlandweite Stipendienprogramm wurde das Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) sowie eine Stipendienprogramm-Verordnung (StipV) erlassen.

§ 1

Voraussetzungen für eine Bewerbung

- (1) Um ein Stipendium bewerben können sich Studierende, die
 - die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und
 - vor der Aufnahme des Studiums an der Universität Siegen stehen oder bereits dort immatrikuliert sind.
- (2) Gefördert werden Studierende, die hervorragende Leistungen im Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.
- (3) Eine Förderung ist nicht möglich für Studierende, die eine begabungs- oder leistungsabhängige finanzielle Förderung über eine andere Förderungseinrichtung erhalten (Ausschluss der Doppelförderung). Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§ 2

Antragstellung

- (1) Die Förderleistungen werden auf Antrag vergeben. Der Antrag ist an die Rektorin/den Rektor zu richten.
- (2) Die Bewerbung erfolgt über:
 - (a) das **Online-Bewerbungsformular**

Dem Antrag sind beizufügen:

- (b) ein **Bewerbungsschreiben** mit Angaben zur Studiensituation und Planung sowie des bisherigen Werdegangs
 - (c) ein tabellarischer **Lebenslauf**
 - (d) das **Zeugnis** über die Hochschulzugangsberechtigung sowie ggf. Zeugnisse über Berufsausbildung und Berufstätigkeiten
 - (e) eine **Immatrikulationsbescheinigung**
 - (f) **Nachweis der aktuellen Leistungen** in Form eines Notenspiegels oder Zeugnisses
 - (g) **Fachgutachten** und ggf. eine Stellungnahme/ein Gesprächsprotokoll infolge eines Gesprächs mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer (Studienanfängerin/ Studienanfänger ein Empfehlungsschreiben der Studienleiterin/des Studienleiters oder der Rektorin/des Rektors)
 - (h) ggf. Bescheinigungen über ehrenamtliches/gesellschaftliches Engagement
 - (i) ggf. Hinweise auf besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben.
- (3) Die Benachrichtigung über die Bewilligung/Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt schriftlich ohne weitere Angabe von Gründen durch die Rektorin/den Rektor.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Diese können gemäß § 2 StipV wie folgt nachgewiesen werden:
- (a) für Studienanfängerinnen/Studienanfänger durch
 - aa) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - bb) die besondere Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt.
 - (b) für bereits immatrikulierte Studierende durch die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte oder Ergebnisse einer Zwischenprüfung oder eines Vordiploms, für Studierende eines Master- oder Zweit-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
- (2) Bei der Gesamtbetrachtung des Potenzials der Bewerberin/des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden
- (a) besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika
 - (b) außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen

- (c) besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder Migrationshintergrund.
- (3) In die Auswahl einbezogen wird auch ein Fachgutachten und ggf. eine Stellungnahme/ein Gesprächsprotokoll infolge eines Gesprächs mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer (Studienanfängerin/Studienanfänger ein Empfehlungsschreiben der Studienleiterin/des Studienleiters oder der Rektorin/des Rektors).

§ 4 **Vergabeverfahren**

- (1) (a) Ein Teil der Stipendien wird fach- oder studiengangsbezogen, der übrige Teil wird studiengangsunabhängig vergeben. Maßgebend für die jeweilige Zuordnung der Mittel ist insbesondere, ob die privaten Mittelgeber für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt haben.
- (b) Stipendien können auch an Studierende im Zweitstudium vergeben werden.
- (c) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums.
- (d) Das Stipendium wird einkommensunabhängig vergeben.
- (e) Die Stipendiatin/der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder einer Arbeitnehmerleistung verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis.
- (2) Die Vergabe erfolgt durch den Vorstand des Studienförderfonds Siegen e.V. gemäß § 7 Abs. 1 der Vereinssatzung (*bestehend aus Rektorin/Rektor, der Prorektorin/dem Prorektor für Studium und Lehre, einer/m durch die studentischen Vertreter des Senats gewählten/m Studierenden/m sowie bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzer*). Die Auswahl wird beraten von einer durch den Vorstand eingesetzten Kommission. Auf Wunsch kann einem Vertreter des privaten Mittelgebers die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Falls erforderlich kann zur Bewertung fachspezifischer Studienleistungen die Dekanin/der Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan oder eine/ein durch diese benannte/r Professor/in aus dem jeweiligen Studienfach oder Studiengang zur Bewertung hinzugezogen werden.
- (4) Sofern Mittel von einer Stiftung oder einem Verein bereitgestellt werden, ist der Stiftungs- oder Vereinszweck zu berücksichtigen.
- (5) Die Prorektorin/der Prorektor für Studium und Lehre nimmt die Funktion der Vertrauensdozentin/des Vertrauensdozenten wahr. Die Vertrauensdozentin/der Vertrauensdozent stellt sicher, dass die Zielsetzung des Stipendienprogramms durch geeignete Begleitangebote eine angemessene ideelle Unterstützung erfährt.

§ 5 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich € 300,00.
- (2) Das Stipendium wird in der Regel für zwei Semester bewilligt. Danach kann das Stipendium auf Antrag verlängert werden. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (3) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt.
- (5) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst.
- (6) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat
 - die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 - das Studium abgebrochen hat,
 - die Fachrichtung gewechselt hat oder
 - exmatrikuliert wird.

Endet das Stipendium in diesen Fällen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums, benennt die Vergabekommission eine Ersatzkandidatin/einen Ersatzkandidaten aus dem zum Vergabezeitpunkt vorliegenden Bewerbungen, die/der die Vergabekriterien gemäß § 3 erfüllt. Liegt keine Bewerbung vor, die den Vergabekriterien entspricht, so kann bei fach- oder studiengangbezogenen Stipendien das Stipendium für die restliche Dauer des Bewilligungszeitraums auch ohne vorliegenden Antrag an die beste Studierende/den besten Studierenden (gemäß Angabe des entsprechenden Prüfungsamtes), die/der die Vergabekriterien erfüllt, vergeben werden.

- (7) Wechselt die Stipendiatin/der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule, die das Stipendium vergeben hat.

§ 6

Fortsetzung der Förderung

- (1) Auf Antrag der Stipendiatin/des Stipendiaten ist zum Ablauf des Bewilligungszeitraums über eine Fortsetzung der Förderung zu entscheiden. Der Antrag ist an die Rektorin/den Rektor zu richten. Die Fortsetzung der Förderung setzt die fortbestehende Verfügbarkeit von Stipendienmitteln voraus. Sie erfolgt auf der Grundlage einer Überprüfung der während der Förderung erbrachten Leistungen. Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben dazu spätestens vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Bericht vorzulegen, in dem sie die Fortschritte im Studium darlegen. Die Überprüfung der Leistungen findet anhand einer Aufstellung über die erbrachten Leistungen und die erzielten Ergebnisse statt, die das jeweilige Prüfungsamt ausstellt. Die Unterlagen sind bei der Antragstellung einzureichen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt.
- (2) Fortsetzungen der Förderung erfolgen in der Regel für ein Jahr. Sie sind maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit möglich.
- (3) Die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet sich, alle Veränderungen die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Sofern eine Stipendiatin/ein Stipendiat die Kriterien, die Grundlage der Bewilligung des Stipendiums war, nicht erfüllt, wird die Fortzahlung des Stipendiums beendet.

Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat ihrer/seiner Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder entgegen § 1 Abs. 3 eine weitere Förderung erhält oder festgestellt wird, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen (§ 9 StipG).

§ 7

Statistische Daten und MitteilungsVO

- (1) Die Hochschule ist gemäß § 13 StipG verpflichtet, statistische Daten für jede Stipendiatin/ jeden Stipendiaten sowie für die privaten Mittelgeber an das Bundesministerium für Bildung und Forschung kalenderjährlich zu übermitteln.
- (2) Die Hochschule ist nach der Mitteilungsverordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin/des Stipendiaten mitzuteilen.